

Kommentar zu aktuellen Rechtsfragen

Kapitalauszahlung innerhalb der 3-jährigen Sperrfrist nach Einkauf

Urteil des Bundesgerichts 2C_29/2017 vom 4. November 2019, nicht zur amtlichen Publikation vorgesehen

Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich DB.2018.146, ST.2018.172 vom 3. September 2019, rechtskräftig

Grundlagen

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das Bundesgericht hat die Kapitalsperre nach Einkäufen in die berufliche Vorsorge bereits mehrfach konkretisiert und insbesondere festgestellt, dass ein Kapitalbezug, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf vorgenommen wird, als missbräuchlich gilt. Das gleiche gilt auch für den Einkauf, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Kapitalbezug getätigt wird. Erfolgen diese Vorgänge innerhalb der «Verdachtsfrist» von drei Jahren, so ist von einem Missbrauch auszugehen, ohne dass jeweils im Einzelfall zu prüfen wäre, ob die Voraussetzungen einer Steuerumgehung vorliegen.

Das Bundesgericht hatte in einem jüngeren Urteil die Frage zu klären, ob auch Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung als «Leistungen in Kapitalform» gelten. Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich befasste sich in einem Urteil, das in Rechtskraft erwachsen ist, mit der Frage, ob Kapitalleistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen wieder rückgängig gemacht werden können, um die steuerlichen Konsequenzen des Kapitalbezuges innerhalb der Sperrfrist nachträglich zu vermeiden.

Vorbezug zur Wohneigentumsförderung innerhalb der Sperrfrist¹

Die versicherte Person tätigte im Jahr 2008 einen Einkauf in die berufliche Vorsorge. Im Februar 2010 entnahm sie einen höheren Betrag als Vorbezug zur Wohneigentumsförderung, da der in Angriff genommene Bau des Eigenheims erhöhte Kosten verursachte. Die Steuerbehörde liess daraufhin den Einkauf in der Steuerperiode 2008 nicht zum Abzug zu und rechnete ihn auf.

Das Bundesgericht hält fest, Voraussetzung für die Anwendung der Sperrfrist gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG sei, dass «Leistungen» aus der Vorsorge bezogen werden. Bei den Vorbezügen aus der beruflichen Vorsorge zur Wohneigentumsförderung handle es sich zwar nicht um «Leistungen» im eigentlichen Sinne der Systematik des

¹ Urteil des BGer 2C_29/2017 vom 4. November 2019.

BVG. Darunter fallen (nur) die Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, also Leistungen, die durch das Eintreten eines Vorsorgefalles (Alter, Tod oder Invalidität) ausgelöst werden. Das Bundesgericht erinnert aber daran, dass im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG als «Kapitalleistungen aus Vorsorge» steuerbar seien. Zumindest steuerlich werde der Vorbezug zur Wohneigentumsförderung damit einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen aus der zweiten Säule gleichgestellt. Die steuerliche Gleichstellung von Kapitalvorbezügen und eigentlichen sozialversicherungsrechtlichen Leistungen aus der beruflichen Vorsorge entspricht gemäss Bundesgericht dem berechtigten Anliegen, das Gesetz einfach und praktikabel handhaben zu können.

Rückabwicklung einer Kapitalauszahlung aus einer Freizügigkeitseinrichtung?²

Die versicherte Person tätigte im Jahr 2014 einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung. Im Dezember 2016 erhielt sie Kapitalauszahlungen aus zwei Freizügigkeitseinrichtungen, worauf die Steuerbehörde die Abzugsfähigkeit des Einkaufs ablehnte. Die versicherte Person machte geltend, es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie durch den Bezug der Kapitalleistungen die Sperrfrist verletzt habe. Sie hätte diese Leistungen nicht zwingend im Jahr 2016 beziehen müssen, sondern könne dies auch zu einem späteren Zeitpunkt noch tun. Durch die Rückabwicklung der Kapitalbezüge könne auf eine Berichtigung der Steuerfaktoren für das Jahr 2014 verzichtet werden.

Das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich hält fest, dass die Einzahlung einerseits und die Auszahlung andererseits verschiedene Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtungen betrafen. Eine direkte Verknüpfung zwischen Ein- und Auszahlung werde jedoch von Art. 79b Abs. 3 BVG nicht vorausgesetzt. Jegliche Kapitalauszahlung innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren führe zu einer Verweigerung des Abzugs der Einkäufe. Im vorliegenden Fall komme eine sinngemässe Anwendung der Rechtsprechung, wonach eine mangels Barauszahlungsgrundes zu Unrecht erfolgte Barauszahlung der Austrittsleistung rückgängig gemacht werden kann, nicht in Frage, da eine Steueroptimierung im Vordergrund stand. Eine ausnahmsweise Rückabwicklung aufgrund der Rechtsunkenntnis bzw. des Rechtsirrtums zum konkreten Anwendungsbereich der Sperrfrist komme Jahre nach den vorgenommenen Kapitalauszahlungen und in einem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person das ordentliche Rentenalter bereits erreicht hat, bereits aufgrund der restriktiven Bundesgerichtspraxis zu Art. 79b Abs. 3 BVG und aus Gründen der diesbezüglichen Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht in Frage. Die Steuerbehörde hatte somit die

² Urteil des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich DB.2018.146, ST.2018.172 vom 3. September 2019.

Newsletter Dezember 2019

Kommentar zu aktuellen Rechtsfragen

Aufrechnung des Einkaufs zurecht vorgenommen. Eine Rückabwicklung der Kapitalauszahlung ist nicht mehr möglich.